Abschnitt 2 — Gemeinsame Bestimmung in Bezug auf die Entschädigungsversicherung und die Mutterschaftsversicherung

Art. 46 - In das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung wird ein Titel Vbis, der den Artikel 117bis umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 117bis - Für die Bestimmung des Anrechts auf die in den Titeln IV und V erwähnten Leistungen sowie des Betrags dieser Leistungen sind die Versicherungsträger verpflichtet, die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen sowie die im Netzwerk der sozialen Sicherheit verfügbaren Sozialdaten einzusehen.»

 (\ldots)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen

S. VANACKERE

Der Minister der Pensionen

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Landwirtschaft

Frau S. LARUELLE

Für den Minister der Wissenschaftspolitik, abwesend:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Haushalts

O. CHASTEL

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten, Familien und Personen mit Behinderung, beauftragt mit Berufsrisiken, abwesend:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1556

[C - 2012/00333]

F. 2012 — 1556

[C - 2012/00333]

29 MAART 2012. — Wet houdende diverse bepalingen (II)
Duitse vertaling

29 MARS 2012. — Loi portant des dispositions diverses (II) Traduction allemande

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 maart 2012 houdende diverse bepalingen (II) (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2012).

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 mars 2012 portant des dispositions diverses (II) ($Moniteur\ belge\ du\ 30\ mars\ 2012$).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 - 1556 [C - 2012/00333]

29. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

29. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Volksgesundheit

EINZIGES KAPITEL — Abänderungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung

- Art. 2 Artikel 144 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "erkennen" durch die Wörter "erkennen mit voller Rechtsprechungsbefugnis" ersetzt.
 - 2. Ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
- $\\ \text{ 4 Teil IV Buch II Titel IV des Gerichtsgesetzbuches ist nicht anwendbar auf die erstinstanzlichen Kammern und die Widerspruchskammern.} \\ \\$
- **Art. 3 -** In Artikel 145 § 5 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006, werden zwischen den Wörtern "Der Leitende Beamte des Dienstes für medizinische Evaluation und Kontrolle" und den Wörtern "kann ohne vorherige Erlaubnis" die Wörter "oder der von ihm bestimmte Beamte" eingefügt.
- Art. 4 Artikel 156 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 19. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:
 - 1. In § 1 Absatz 1 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:
- «Zahlungsaufschübe können nur auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags bewilligt werden, der durch jeglichen nützlichen Beleg gestützt ist, anhand dessen die Begründetheit beurteilt werden kann.»
 - 2. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:
- $\hbox{$^{\circ}$Die Summen tragen von Rechts wegen ab dem ersten Werktag nach der Notifizierung des Beschlusses wobei das Datum des Poststempels Beweiskraft hat Zinsen, die dem gesetzlichen Zinssatz in Sozialsachen entsprechen, so wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen vorgesehen.} \\$
 - 3. In § 2 Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:
- «Die Frist setzt ein am ersten Werktag, nach dem der Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung am Wohnsitz des Empfängers oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder an dem von ihm gewählten Wohnsitz zugestellt worden ist.»
 - 4. In § 3 werden die Wörter "In dem Beschluss" durch die Wörter "In der Notifizierung des Beschlusses" ersetzt.
 - 5. In § 3 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:
- «Die Frist setzt ein am ersten Werktag, nach dem der Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung am Wohnsitz des Empfängers oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder an dem von ihm gewählten Wohnsitz zugestellt worden ist.»
- Art. 5 Artikel 157 desselben Gesetzes, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 13. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008, wird wie folgt abgeändert:
- 1. In § 1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Der leitende Beamte" und den Wörtern ", die erstinstanzliche Kammer" die Wörter "oder der von ihm bestimmte Beamte" eingefügt.
 - 2. In § 3 werden die Wörter "Die Beschlüsse" durch die Wörter "Die definitiven Beschlüsse" ersetzt.
 - 3. Paragraph 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:
- «Für die Geldbußen und zurückzuzahlenden Beträge besteht das in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 4 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 erwähnte Vorzugsrecht.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
E. DI RUPO

Die Ministerin der Volksgesundheit Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1557 (2012 — 1301)

[C - 2012/00352]

6 AUGUSTUS 1967. — Wet betreffende de tenuitvoerlegging van de arresten en beschikkingen van de Europese Gemeenschappen. — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 160 van 9 mei 2012, bladzijde 27276, moet de volgende correctie worden aangebracht :

In de Duitse tekst, lees:

«Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist »

in plaats van:

« $Artikel\ 1$ - Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist.»

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1557 (2012 — 1301)

[C - 2012/00352]

6 AOUT 1967. — Loi relative à l'exécution des arrêts et des décisions des Communautés européennes. — Traduction allemande. — Erratum

Au Moniteur belge n° 160 du 9 mai 2012, page 27276, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

Dans le texte allemand, lire:

«Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist.»

au lieu de

«Artikel 1 - Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist.»

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1557 (2012 — 1301)

[C - 2012/00352]

6. AUGUST 1967 — Gesetz über die Vollstreckung der Urteile und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im Belgischen Staatsblatt Nr. 160 vom 9. Mai 2012, Seite 27276 muss folgende Korrektur angebracht werden: Im deutschen Text ist anstelle von:

«Artikel 1 - Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist.»

Folgendes zu lesen:

«Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Prüfung der Echtheit der Dokumente beauftragt, die vorgelegt werden im Hinblick auf die Vollstreckung in Belgien der als vollstreckbare Titel bestehenden Urteile und Entscheidungen, die aufgrund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie durch das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften ergangen sind und für die laut Bestimmungen dieser Verträge Zwangsvollstreckung möglich ist.»